



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftsstraße 53
59494 Soest
Tel. 02931/82-5108

Soest, den 02.12.2015

Flurbereinigungsverfahren Fröndenberg-Ostbüren Verfahrensteilgebiet Fröndenberg-Ostbüren

Az.: 33.6 - 6 09 12 - H 04

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung)

Im v. g. Flurbereinigungsverfahren werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung festgestellt, nachdem Einwendungen geprüft und bewertet worden sind.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden für folgende Flurstücke festgestellt:

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Fröndenberg	Bausenhagen	1	3, 5-7, 11, 12, 130, 160/13, 161/13, 162/13, 248-250
Fröndenberg	Ostbüren	6	120, 121, 123, 124/2, 124/3, 125/1, 127, 221, 222
		7	17, 18, 20-25, 35, 36, 74, 82, 83, 101, 103, 104
		8	24, 28, 38-42, 48-50, 53, 53/25, 54, 54/25, 58/51, 62/22, 63/25, 70
		9	22-30, 34, 36, 53
		10	1-9, 16-23, 25-28, 30-35, 37, 59, 60, 62-71, 73, 76, 77, 86-91
Unna	Siddinghausen	4	120/45

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gem. § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben am 13.04.2011 in der Zeit von 13:00 Uhr-18:00 Uhr für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt und sind zur gleichen Zeit erläutert worden. Die einzelnen Verhandlungen zur Wertermittlung fanden zusammen mit dem Planwunschtermin vom 11.05. – 13.05.2011 statt.

Die gegen die Ergebnisse vorgebrachten Einwendungen vom 11.05.2011 bezogen auf die Flurstücke 160/13 und 162/13 (Gemarkung Bausenhagen, Flur 1) wurden seitens der Flurbereinigungsbehörde geprüft. Die Einwendungen sind als unbegründet bewertet worden. Es erfolgte keine Änderung der vorgelegten Wertermittlungsergebnisse.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:
www.bra.nrw.de/310099

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Näheres zur elektronischen Widerspruchserhebung finden Sie auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“ und „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“ und dort unter dem Link „<http://www.egvp.de>“.



Im Auftrag


(Dezernent 33.1)